



Änderung des Steuergesetzes

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 5. März 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1568.2 - 12456 an ihrer Sitzung vom 5. März 2008 beraten. Vier Stawiko-Mitglieder waren auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Im Weiteren standen uns Finanzdirektor Peter Hegglin und Guido Jud, Leiter der Steuerverwaltung, für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung des Steuergesetzes
4. Detailberatung des Prämienverbilligungsgesetzes
5. Anträge

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt gemäss seinem Bericht vom 14. August 2007 (Vorlage Nr. 1568.1 - 12455) insgesamt 27 Änderungen zum Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1). Die Änderungen sind einerseits auf notwendige Anpassungen an neue bundesrechtliche Vorgaben zurückzuführen, andererseits werden Forderungen aus parlamentarischen Vorstössen teilweise umgesetzt. Im Weiteren soll durch punktuelle Anpassungen der Steuerbelastung die in der Finanzstrategie 2008 – 2015 formulierte Forderung umgesetzt werden, dass der Kanton Zug im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb eine aktive Rolle einnehmen muss, um seine Spitzenposition halten zu können. Diese Anpassungen führen beim Kanton und bei den Einwohnergemeinden ab dem Jahr 2009 zu Mindereinnahmen, die als verkraftbar bezeichnet werden.

Mit einem Zusatzbericht (Vorlage Nr. 1568.5 - 12624) hat der Regierungsrat am 19. Februar 2008 noch eine Anpassung zu § 108 beantragt.

Der Bericht der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 1568.3 - 12619) trägt das Datum vom 7. Dezember 2007, weil dazumal die letzte Kommissionssitzung stattgefunden hatte. Der Bericht lag der Stawiko aber erst Ende Februar 2008 vor, sodass wir das Geschäft erst heute beraten konnten.

Mit 10 Ja- zu 4 Nein-Stimmen ist die vorberatende Kommission der Ansicht, dass eine Senkung der Gewinnsteuer notwendig sei und sich der Kanton Zug diese Reduktion leisten könne. Jedoch haben auch die Einwohnergemeinden mit beachtlichen Ertragsausfällen zu rechnen. Die finanziellen Auswirkungen ihrer Anträge sind auf Seite 9 des Kommissionsberichtes aufgeführt.

2. Eintretensdebatte

In der Eintretensdebatte wurde darauf hingewiesen, dass sich der Kanton die Ertragsausfälle, die mit den Anträgen der vorberatenden Kommission verbunden sind, leisten könne. Es wurde auf den Finanzplan 2008 – 2011 und die Finanzstrategie 2008 – 2015 verwiesen, wo sich ein struktureller Ertragsüberschuss von rund 80 Mio. Franken abzeichne. Auch wenn aufgrund der Abschwächung des Wirtschaftsaufschwungs und der negativen Auswirkungen der Kredit- und Finanzmarktkrise der Ertragsüberschuss nicht ganz so hoch ausfallen sollte, könne sich der Kanton die bei statischer Betrachtung prognostizierten Mindereinnahmen von rund 30 Mio. Franken pro Jahr leisten. Es sei wichtig, dass der Kanton Zug – wie in der Finanzstrategie formuliert – im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb eine aktive Rolle einnehme, um seine Spitzenposition halten zu können. Erfahrungsgemäss könne zudem davon ausgegangen werden, dass die Mindereinnahmen bereits nach kurzer Zeit überkompensiert werden.

Dem wurde entgegengehalten, dass sich die Einwohnergemeinden noch nicht zu den neuen Anträgen der vorberatenden Kommission hätten äussern können, da der Kommissionsbericht erst Ende Februar 2008 vorlag. Sie hätten insgesamt ebenfalls etwa 80% dieser Ertragsausfälle, also rund 24 Mio. Franken zu tragen. Im Weiteren würden mit den vorgeschlagenen Reduktionen vor allem die Reichen entlastet. Von einer Minderheit wurde die Ansicht vertreten, dass Zug auch ohne Steuersenkungen attraktiv genug sei und weiterhin, sowohl national als auch international, Spitzenplätze belege. Man müsse nicht immer in allen Bereichen die Nummer eins sein, zumal mit der hohen Zuwanderung auch negative Begleiterscheinungen verbunden seien. Namentlich hätten die ärmeren Bevölkerungsschichten unter den hohen und weiterhin steigenden Wohn- und Lebenshaltungskosten zu leiden.

Es wurde auch erwähnt, dass der Steuerfuss der allgemeinen Kantonssteuer von aktuell 82 Prozent der Einheitssätze gesenkt werden könnte, um so eine allgemeine Entlastung aller Steuerpflichtigen zu erreichen, ohne dass einzelne Steuerfaktoren angepasst werden müssten.

In seiner Präsentation hat Guido Jud, Leiter Steuerverwaltung, auf die Themenbereiche hingewiesen, die dann auch in der Stawiko zu Diskussionen führten. Es sind dies

- die Senkung der Vermögenssteuer,
- die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung,
- die Erhöhung des Kinderabzuges und
- die Senkung der Gewinnsteuer.

In der Kommission wurde nicht beachtet, dass eine allfällige Erhöhung des Kinderabzuges einen Einfluss auf die Berechnung des Anspruchs gemäss dem Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6) hat. Aus diesem Grund wird die Stawiko in Ziffer 4 dieses Berichtes zwei Änderungen zu diesem Gesetz beantragen.

Eintreten auf die Vorlage wurde mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme beschlossen.

3. Detailberatung des Steuergesetzes

Die Detailberatung wurde aufgrund der Vorlage Nr. 1568.4 - 12620 mit den Anträgen der vorberatenden Kommission vorgenommen. Es werden nachfolgend lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, zu welchen Anträge gestellt worden sind. Den nicht erwähnten Paragraphen ist explizit oder stillschweigend zugestimmt worden.

Zu § 33 Abs. 1 Ziff. 2 (Sozialabzüge):

- Dem Antrag der vorberatenden Kommission betreffend einer Erhöhung des Kinderabzuges auf Fr. 11'000.– wurde einstimmig zugestimmt.

Zu § 33 Abs. 1 Ziff. 5 (Sozialabzüge) wurde der Antrag gestellt, die Reineinkommensgrenze für die Geltendmachung des Mieterabzuges auf 50'000 Franken zu belassen, wie dies im bisherigen Steuergesetz der Fall ist.

Es wurde geltend gemacht, dass bei einem Abzug bis zur Reineinkommensgrenze von 70'000 Franken nicht mehr von einem Sozialabzug gesprochen werden könne und dass ein so hoher Abzug den Grundsätzen des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes zuwiderlaufe. Dem wurde entgegengehalten, dass das Steuerharmonisierungsgesetz keine feste Grenze vorgebe. Die höheren Lebenshaltungskosten im Kanton Zug würden eine Erhöhung des Abzuges rechtfertigen.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 35 Abs. 4 (Steuertarife Einkommenssteuer) wurde der Antrag gestellt, die ausgeschütteten Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu **100 Prozent** zu besteuern. Reduktionen in diesem Bereich seien nicht gerecht, da namentlich gut betuchte Personen davon profitieren würden. Ausserdem würden verschiedene Gutachten belegen, dass solche Reduktionen auch ökonomisch nicht sinnvoll seien, da damit kein Wachstum generiert würde.

Dem wurde entgegengehalten, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung eine ökonomische Ungerechtigkeit darstelle, die gemildert werden müsse. Mit 50 Prozent bewege sich der Kanton Zug im Rahmen der Mehrheit aller Kantone. In diesem Bereich halte er keine Spitzenposition. Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Ein zweiter Antrag wollte die Grenze bei **70 Prozent** belassen, wie dies im bisherigen Steuergesetz der Fall gewesen ist. Eine Reduktion könnte verfassungswidrig sein. Es sollten die beiden Bundesgerichtsurteile betreffend die Kantone Zürich und Basel-Land abgewartet werden, damit der Kanton Zug nicht einen jetzt gefällten Entscheid allenfalls wieder rückgängig machen müsste.

Dem wurde entgegengehalten, dass heute bereits 11 Kantone zu 50 Prozent besteuern und dass dies vom Bund akzeptiert würde. Allenfalls würden diejenigen 6 Kantone, die noch tiefere Sätze hätten, ihre Praxis anpassen müssen, wahrscheinlich aber nicht diejenigen Kantone mit 50 Prozent.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

- Dem Antrag des Regierungsrates, die Grenze bei **50 Prozent** anzusetzen, wurde mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

Guido Jud machte darauf aufmerksam, dass voraussichtlich per 2011 die am 24. Februar 2008 vom Volk angenommene Unternehmenssteuerreform II ins Zuger Steuergesetz umgesetzt werden muss. Dann wird auf jeden Fall das Kriterium für eine zur Entlastung qualifizierende Beteiligung neu geregelt werden müssen. Gemäss Unternehmenssteuerreform II qualifizieren nur noch Beteiligungen mit mindestens 10% Anteil am Kapital. Die heutigen Zuger Schwellenwerte von 5% Kapitalbeteiligung bzw. 5 Mio. Franken Verkehrswert sind dann nicht mehr zulässig. Die Stawiko nahm dies zur Kenntnis und ging davon aus, dass ab 2011 bei unveränderter Entlastungshöhe automatisch die 10%-Schwelle zur Anwendung kommen würde, falls sich die Umsetzung ins Zuger Steuergesetz zeitlich verzögern würde und nicht rechtzeitig auf 2011 in Kraft treten könnte.

Zu § 44 Abs. 2 (Steuertarif Vermögenssteuer) wurde der Antrag gestellt, den Satz von 2.5‰ für Vermögensteile über Fr. 600'000.– zu belassen, wie dies im bisherigen Steuergesetz der Fall ist.

Es wurde geltend gemacht, dass mit den beantragten Reduktionen einseitig die Reichsten profitieren würden. Im Weiteren bestünde kein Handlungsbedarf, da der Kanton Zug in diesem Bereich so oder so zu den attraktivsten Kantonen gehören würde, was die Zuwanderungszahlen belegten. Es gehe nicht an, dass sich Zug ständig mit den absoluten Spitzenreitern wie z.B. der Gemeinde Wollerau/SZ vergleiche. Schon ein Vergleich mit dem Kanton Schwyz würde andere Ergebnisse zeigen.

Dem wurde entgegengehalten, dass der Kanton Zug damit nicht zum günstigsten Kanton avancieren werde, sondern dass mit dieser als notwendig erachteten Anpassung der Steuersätze und der Limiten die günstige Positionierung gesichert werden könne. Zudem würden bereits heute lediglich 2% der Steuerpflichtigen 70% der Vermögenssteuern generieren.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme bei 1 Enthaltung abgelehnt.

→ Dem Antrag der vorberatenden Kommission mit einer Festsetzung von 2.0‰ für Vermögensteile über Fr. 450'000.– wurde mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Zu § 44 Abs. 2^{bis} (Steuertarif Vermögenssteuer) wurde ein Antrag, der eine zweigeteilte Staffe- lung vornehmen wollte, mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme bei 1 Enthaltung abgelehnt.

→ Dem Antrag der vorberatenden Kommission, § 44 Abs. 2^{bis} zu streichen, weil keine Staf- felung vorgenommen werden soll, wurde mit 4 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung zu- gestimmt.

Zu § 44 Abs. 2^{ter} (wird zu Abs. 2^{bis}; Steuertarif Vermögenssteuer) wurde der Antrag gestellt, die Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Ge- nossenschaften zu **100 Prozent** zu besteuern. Es wurden die gleichen Argumente wie beim Antrag zu § 35 Abs. 4 (Steuertarife Einkommenssteuer) vorgebracht.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Ein zweiter Antrag wollte der Argumentation des Regierungsrates folgen und die Grenze bei **60 Prozent** festsetzen.

Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

→ Dem Antrag der vorberatenden Kommission, die Grenze bei **50 Prozent** anzusetzen, wurde mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

Zu § 66 Abs. 1 (Steuertarif Gewinnsteuer) wurde der Antrag gestellt, auf eine Senkung zu ver- zichten und die bisherigen Sätze gemäss aktuellem Steuergesetz zu belassen.

Es wurde geltend gemacht, dass kein akuter Handlungsbedarf bestehe, weil der Kanton Zug hier bereits zu den Spitzenreitern gehöre. Es gebe auch keinen internationalen Druck, da ledig- lich ein paar osteuropäische Länder tiefere Gewinnsteuersätze hätten. Ein Vergleich mit diesen Ländern zeige nicht das korrekte Bild der tatsächlichen internationalen Verhältnisse. Ausser- dem würden durch diese kantonale Bestimmung wiederum die Einwohnergemeinden hohe Er- tragsausfälle zu verkraften haben. Die Gemeinden seien in letzter Zeit durch die Zuger Finanz- und Aufgabenreform ZFA und die Revision der Grundbuchgebühren zusätzlich belastet wor- den. Im Weiteren sei eine Differenz von 0.5% für kein Unternehmen ein genügender Anreiz, um einen Domizilwechsel ins Auge zu fassen.

Dem wurde entgegengehalten, dass einige andere Kantone und Länder Gewinnsteuersenkun- gen planten oder bereits umgesetzt hätten. Der Druck werde in nächster Zeit enorm zunehmen. Es sei richtig und sinnvoll, eine Steuersenkung mit dieser Vorlage vorzunehmen und nicht auf die lange Bank zu schieben, zumal sich der Kanton die Ertragsausfälle leisten könne.

- Dem Antrag der vorberatenden Kommission, den Satz über Fr. 100'000.– bei 6.5% festzulegen und den unteren Gewinnsteuersatz für privilegiert besteuerte Gesellschaften abzuschaffen, wurde mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

Die Stawiko hatte die Finanzdirektion beauftragt, die zu erwartenden Ertragsausfälle pro Einwohnergemeinde (EG) zu berechnen. Die vorliegende Aufteilung der voraussichtlichen Steuererträge basiert auf dem Anteil (%) der jeweiligen Gemeinden an den effektiven Steuererträgen juristischer Personen des Jahres 2007:

	%	Fr.
EG Baar	21.3	2'215'000
EG Cham	5.4	562'000
EG Hünenberg	4.7	489'000
EG Menzingen	0.2	21'000
EG Neuheim	0.4	42'000
EG Oberägeri	0.5	52'000
EG Risch	4.8	500'000
EG Steinhausen	4.3	447'000
EG Unterägeri	0.6	62'000
EG Walchwil	0.1	10'000
EG Zug	57.7	6'000'000
Total	100.0	10'400'000

Die Finanzdirektion hat zudem im Auftrag der Stawiko bei den Einwohnergemeinden eine kurzfristige Umfrage zu den neuen Anträgen der vorberatenden Kommission durchgeführt. Im Zeitpunkt der Stawiko-Sitzung lagen die Stellungnahmen von drei Einwohnergemeinden vor. Die Gemeinden Baar und Risch äusserten sich positiv, demgegenüber lehnte Hünenberg eine Senkung der Gewinnsteuer aus finanziellen Gründen ab. Die Stawiko wird im Rahmen der kantonsrätlichen Beratungen noch über das weitere Ergebnis der Umfrage mündlich orientieren.

Zu § 66 Abs. 1 (Steuertarif Gewinnsteuer) wurde der Antrag gestellt, die Senkung der Gewinnsteuersätze zu staffeln, und zwar in den Steuerjahren 2009 und 2010 auf 6.75% und ab 2011 auf 6.5%. Dies, um den Einwohnergemeinden entgegenzukommen und die Ertragsausfälle etwas abzufedern. § 66 Abs. 1 würde dann wie folgt lauten:

«Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit und Anlagefonds beträgt:

- a) für die ersten Fr. 100 000.-- 4%
- b) für den Fr. 100 000.-- übersteigenden Gewinn
- in den Steuerjahren 2009 und 2010 6,75%
- ab dem Steuerjahr 2011 6,5 %

des Reingewinns. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt in den Steuerjahren 2009 und 2010 6,75% und ab dem Steuerjahr 2011 6,5%. Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.»

NB: Die zeitliche Staffelung könnte allenfalls auch in den Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt werden.

- Dem Antrag wurde mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Zu § 108 (Auskunft) hat der Regierungsrat mit seinem Zusatzbericht vom 19. Februar 2008 (Vorlage Nr. 1568.5 - 12624) folgende Anträge gestellt:

^{5 (neu)} Die Auskunftserteilung in den Fällen von Abs. 4 Bst. e und f kann auch in elektronischer Form erfolgen.

^{6 (neu)} Bei Abs. 2 bis 5 kommt § 5 des Datenschutzgesetzes nicht zur Anwendung.

→ Diesen Anträgen wurde einstimmig zugestimmt.

4. Detailberatung des Prämienverbilligungsgesetzes

Die Stawiko ist bei § 33 Abs. 1 Ziff. 2 (Sozialabzüge) dem Antrag der vorberatenden Kommission gefolgt und hat einer Erhöhung des Kinderabzuges auf Fr. 11'000.– einstimmig zugestimmt.

In der Kommission wurde nicht beachtet, dass eine allfällige Erhöhung des Kinderabzuges einen Einfluss auf die Berechnung des Anspruchs gemäss dem Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (IPVG, BGS 842.6) hat. Der Präsident der vorberatenden Kommission hat uns bestätigt, dass es nicht die Meinung war, die bestehenden Ansprüche auf Prämienverbilligung durch die Erhöhung des Kinderabzuges zu verändern. Mit einer Erhöhung des Kinderabzuges auf 11'000 Franken für die Zwecke des IPVG analog dem Steuergesetz wären Mehrkosten für den Kanton von jährlich rund 3.0 Mio. Franken verbunden.

Die Stawiko ist mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung der Ansicht, dass die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner weiterhin im gleichen Umfang von der Prämienverbilligung profitieren sollen, zumal die Gesundheitskosten neben den Mietkosten zu den grössten Ausgabenpositionen der privaten Haushalte zählen.

→ Aus diesen Gründen beantragt die Stawiko einstimmig folgende Änderungen (**fett**) des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6):

Zu § 6 Abs. 1 (Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen):

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Das massgebende Einkommen entspricht der Summe aus dem Reineinkommen und 10 % des Reinvermögens, wobei allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, **ein Kinderabzug von 8'500 Franken pro Kind dagegen abgezogen wird.**

In § 7^{bis} Abs. 1 (Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung) macht diese Anpassung noch folgende Präzisierung (**fett**) notwendig:

¹ Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit ihren Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, sofern für sie **in der massgebenden Steuerveranlagung** ein Kinderabzug gewährt wird.

5. Anträge

Wir beantragen Ihnen Folgendes:

- 5.1 mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 1568.2 - 12456 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 1568.4 - 12620) mit folgender **Ausnahme** zuzustimmen:
In § 66 Abs. 1 (oder in den Übergangs- und Schlussbestimmungen) soll die auf Seite 5 dieses Berichtes formulierte Staffelung vorgesehen werden;
- 5.2 einstimmig, den Änderungen im Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6) gemäss Ziffer 4 dieses Berichtes zuzustimmen;
- 5.3 mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, die Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- 5.4 einstimmig, die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489) teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- 5.5 einstimmig, die Motion von Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug im Steuergesetz vom 7. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1534.1 - 12377) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 5. März 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident-Stellvertreter: Daniel Grunder